
**Verordnung vom 24. März 2004
über das Landschaftsschutzgebiet
„Gießelhorster Kirchweg“
in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Gießelhorster Kirchweg“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 19,1 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:6000 durch schwarze Linien dargestellt.
Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.
Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck
Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der kulturhistorischen Wegeverbindung (Alter Kirchweg) mit ihren begleitenden Gehölzbeständen und den angrenzenden Wald- und Grünlandflächen als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, für das Landschaftsbild und für die Heimatkunde.

Darüber hinaus sollen an der Kleinen Süderbäke alte Baumschulkulturen aus Rhododendren unter Eichenwald als kulturhistorische Nutzungsform der Baumschulen geschützt werden.

(2) Charakter

Die reichen Gehölzstrukturen, die Wald- und Grünlandflächen entlang des Kirchweges sowie die Altbaumbestände auf den Baumschulkulturflächen einschließlich der alten Rhododendronsträucher gliedern und prägen das Landschaftsschutzgebiet und bieten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Eine artenreiche Vogel- und Insektenfauna findet hier Schutz vor Feinden, Nahrungs- und Brutbiotope.

Die Gehölzstrukturen am Kirchweg und die landschaftliche Vielfalt entlang des Weges haben eine wichtige Funktion für die Erholungsnutzung.

Der Kirchweg wird von verschiedenen Landschaftsstrukturen und Lebensräumen begrenzt. Von besonderer Bedeutung sind die vorhandenen Waldbestände, die mit Rhododendren unterpflanzt sind und heute noch baumschulisch bewirtschaftet werden. Hohe Bedeutung haben darüber hinaus die Wallhecken und Hecken entlang des Weges und die mesophilen Grünlandflächen, die einen freien Blick in die Landschaft ermöglichen. Weitere Nutzungsstrukturen wie Obstgärten, Sandacker, Baumschulflächen und Ruderalflächen begleiten den Sandweg. Aufgrund dieser unterschiedlichen sich abwechselnden Nutzungen entlang des Weges ergibt sich eine hohe Erlebnisvielfalt und eine besondere Eigenart und Schönheit, die der Erholungssuchende vom Weg aus erleben kann.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang des Weges haben für das Kleinklima eine wichtige Funktion. Sie unterbinden die Winderosion der angrenzenden, z. T. großflächigen Ackerbereiche und Baumschulflächen und erhöhen die Luftfeuchtigkeit an heißen Sommertagen. Dieses ausgeglichene Kleinklima auf dem Weg wird insbesondere von Erholungssuchenden an heißen Sommertagen positiv bemerkt.

Hervorzuheben ist die besonders schöne Rhododendronblüte in den baumschulisch genutzten Waldbeständen. Dieses Blütenbild prägt die Landschaft am Gießelhorster Kirchweg in besonderen Maße.

§ 4

Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien des ordnungsgemäßen Gartenbaues (LWK Hannover, LWK Weser-Ems 1993) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LKW Weser-Ems 1991) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung, sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit nachfolgende Verbote nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung der zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden außerhalb des Waldes stehenden Einzelbäume und Sträucher. Ausgenommen ist die Entnahme der Rhododendren zur baumschulischen Nutzung.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflege entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten sowie die forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig sind;
2. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
4. Die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Umwandlung der Grünlandflächen zu einer dauerhaften Ackerfläche und zu gartenbaulichen Zwecken;
5. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Dränagen), ausgenommen ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens und die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;

6. Die Aufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten;

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);
7. Die Nutzung der Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über die einzelstammweise Nutzung hinausgeht;
8. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Forstwegebau, sowie der Wegebau zur Anbindung des nördlich der Kleinen Süderbäke liegenden Grundstückes und eine Fußweganbindung zu den bebauten Bereichen (siehe auch §6 Abs. 1 Ziffern 4 – 6);
9. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen. Ausgenommen sind das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen, bauliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsfenster Westerstede- Gießelhorst (siehe auch §6 Abs. 1 Ziffer 7) und die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen;
10. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
11. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
12. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
13. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Die Verlegung und Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
 2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 3. Seismische Messungen;
 4. Die Herstellung von Fußwegeanbindungen zwischen den bebauten Bereichen und dem Kirchweg;
 5. Der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen;
 6. Der Ausbau von Wegen zur fußläufigen Anbindung der angrenzenden Grundstücke;
 7. Bauliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsfenster Westerstede-Gießelhorst.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellung

- (1) Freigestellt sind:
- a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.

- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
- 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 - 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.
- Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9
Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes der Stadt Westerstede, Nr. 8 „Kirchweg nach der Gießelhorster Schule mit Heideflächen und nach Gießelhorst mit Birken“ außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen des § 33 sowie der §§ 28 a und b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

Westerstede, den 24. März 2004

Landkreis Ammerland

Bensberg
Landrat

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom erteilt, Az.: